

Billigkeitsmaßnahmen im Erschließungsbeitragsrecht (Seite 1)



	Allgemeine Stundung	Besondere Stundung	Zinslose Stundung	Ratenzahlung	Verrentung	Absehen von der Erhebung ¹
Rechtsgrundlage	Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 lit. a KAG i.V.m. § 222 AO	Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 lit. a, Abs. 3 KAG i.V.m. § 222 AO	Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 135 Abs. 4 BauGB	Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 135 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 BauGB	Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 135 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 und Abs. 3 BauGB	Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 135 Abs. 5 BauGB
Satzungsregelung erforderlich?	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Gegenstand	Hinausschieben der Fälligkeit	Hinausschieben der Fälligkeit	Hinausschieben der Fälligkeit	Für die Zahlung von Teilen der Schuld werden unterschiedlich lange Fristen eingeräumt	Umwandlung des festgesetzten Erschließungsbeitrags durch Bescheid in eine Schuld, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist	(teilw.) Erlöschen der Beitragsschuld
Antrag?	Ja, in der Regel.	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja
Tatbestand	Erhebliche Härte und keine Gefährdung des Anspruchs	Erhebliche Härte: konkretisiert in Art. 13 Abs. 3 KAG	Landwirtschaftlich/als Wald genutztes Grundstück, welches zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebs genutzt werden muss, oder als Kleingarten i.S.d BKleingG genutzt wird	Unbillige Härte	Unbillige Härte	Öffentliches Interesse oder Vermeidung unbilliger Härten
Rechtsfolge	Ermessen	Ermessen	Gebundene Entscheidung	Ermessen	Ermessen	Ermessen
Folge	Hinausschieben der Fälligkeit	Hinausschieben der Fälligkeit	Hinausschieben der Fälligkeit	Hinausschieben der Fälligkeit	Umwandlung der Zahlungsweise	(teilw.) Erlöschen der Beitragsschuld

¹ § 135 Abs. 6 BauGB verweist auf weitergehende landesrechtliche Billigkeitsregelungen und damit auf Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 lit. a KAG i.V.m. § 227 AO.

